



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

13. März 2018

Nr. 2018-145 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Alte Post», Gemeinde Seedorf; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt vom 1. September 2017 legte der Gemeinderat Seedorf die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Alte Post» öffentlich auf. Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde eine Einsprache eingereicht. Am 25. Oktober 2017 hiess der Gemeinderat die Einsprache gut und beschloss, die Sonderbauvorschriften geringfügig anzupassen. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2017 wurden sämtliche Grundstückeigentümer über diese Änderung orientiert, wobei keine Einwände gegen die erneute Anpassung eingegangen sind. Am 6. Dezember 2017 hat der Gemeinderat Seedorf die Änderung des QGP «Alte Post» erlassen.

Am 14. Dezember 2017 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Alte Post» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Gemäss Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass. Bei geringfügigen Änderungen, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berühren, kann der Gemeinderat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichten.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Das grundeigentümerverbindliche Dokument in der vorliegenden Änderung des QGP «Alte Post» bilden die Sonderbauvorschriften vom 6. Dezember 2017. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Seedorf dem Regierungsrat eingereichte Protokollauszug genügt diesen Anforderungen.
4. Der QGP «Alte Post» besteht seit sehr langer Zeit. Im Dezember 1993 hat ihn der Gemeinderat Seedorf bereits einmal angepasst. Die neuerliche Änderung des QGP umfasst die Anpassung der minimalen Grenzabstände innerhalb des Quartiergestaltungsplangebiets. Zudem wurde die maximale Fassadenlänge bei Einzelbauten gestrichen. Neu gelten allfällige Mehrlängenzuschläge gemäss der rechtsgültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Seedorf.
5. Die Änderung des QGP «Alte Post» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Alte Post» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 300 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

